



Kulturwandel – Rechtliche Aspekte der offenen Bereitstellung von Kultur und Wissen online

Dr. Ellen Euler, LL.M. , Stellvertreterin des Geschäftsführers DDB
digiCULT-Verbundskonferenz 29.06.2015 Rendsburg

Zitat Prof. Vogel
Direktor Naturkundemuseum Berlin

„Museen wandeln sich vom Wissenshüter
zum Facilitator“

„Digital macht mehr Lust auf die Originale“

Was nicht im Netz ist, ist nicht in der Welt



Bild: Bengrey CC BY-SA 2.0

Neue Pflichten für Museen, Bibliotheken & Archive



RL 2003/98/EG novelliert durch RL 2013/37/EU

Umgesetzt durch den deutschen Gesetzgeber:

BT Drs. 18/4844 vom 07.05.2015

Zum Gesetzgebungsverfahren und den Drucksachen siehe:
<http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/651/65153.html>

Ziel: Bereitstellung von Informationen des öffentlichen Sektors sowohl für Bürger, als auch für kommerzielle Anwendungen der Wirtschaft, insbesondere im digitalen Bereich

Neue Pflichten für Museen, Bibliotheken & Archive



CC By Sa 2.0. // Ed Schipul // <https://www.flickr.com/photos/eschipul/4239849264/>

Informationsweiterverwendungsgesetz

Voraussetzung
1

- Handelt eine Einrichtung des öffentlichen Rechts?

ja

Voraussetzung
2

- Handelt es sich um eine Information zu der ein uneingeschränktes Zugangsrecht besteht?

ja

Voraussetzung
3

- Sind die angefragten Informationen im öffentlichen Auftrag angefertigt oder in den Bestand übernommen worden?

ja

Voraussetzung
4

- Befinden sich die Informationen im Besitz der Einrichtung?

ja

**Anspruch aus IWG
Gem. Grundsatz aus
§ 2a IWG**

Alles muss raus?

- Das IWG schafft keine Verpflichtung der Einrichtungen, nicht zugängliche Informationen zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen.
- Museen, Bibliotheken und Archiven bleibt hinsichtlich der Informationen, an denen zu ihren Gunsten Urheber- oder verwandte Schutzrechte oder gewerbliche Schutzrechte bestehen, eine Entscheidungsbefugnis über die Weiterverwendung.
- Für die Bereitstellung zur Weiterverwendung können Gebühren erhoben werden, die neben den Kosten für die Erfassung, Digitalisierung und Rechtklärung eine angemessene Gewinnspanne umfassen.

Art. 9 RL 2013/37/EU

„Die Mitgliedstaaten treffen praktische Vorkehrungen, die eine Suche nach den zur Weiterverwendung verfügbaren Dokumenten erleichtern, wie z.B. Bestandslisten der wichtigsten Dokumente mit zugehörigen Metadaten, die, soweit möglich und sinnvoll, online verfügbar sind und in einem maschinenlesbaren Format vorliegen, sowie Internet-Portale, die mit den Bestandslisten verknüpft sind.“

Art. 9 RL 2013/37/EU entspricht Mission Deutsche Digitale Bibliothek

*Die Deutsche Digitale Bibliothek will
verlässlich und unabhängig Zugang zum digitalen deutschen
Kulturerbe schaffen. Dafür werden spartenübergreifend die
digitalen Bestände der deutschen Kultur- und
Wissenschaftseinrichtungen vernetzt und so über das Internet
freier Zugang zu unserem Wissen und unserer Kultur
ermöglicht.*

Die DDB erleichtert durch die standardisierte Bereitstellung von **Kultur**daten aus Bund, Ländern und Kommunen die Suche nach bzw. in zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellender Dokumente von in den Anwendungsbereich einbezogenen **Kultur**einrichtungen und stellt diese gemäß der Vorgaben aus der RL und dem IWG über eine offene Programmierschnittstelle zur Verfügung.

Deutsche Digitale Bibliothek unterstützt & berät bei der Zugänglichmachung von digitalen Angeboten



- Rechteworkshops
- Broschüren, Ratgeber, Mustertexte für Verträge
- Lizenzierungsfragen
- Einflussnahme auf Gesetzgebungsvorhaben
- Think Tank „Kulturelles Gedächtnis Digital“

Rechtliche Unsicherheiten bei der
Digitalisierung und Zugänglichmachung
von zeitgenössischen Kunstwerken



Dilemma zwischen Auftrag und Berechtigung



Bild: Julia Manzerova, CC BY-ND 2.0

Ausgangsfragestellungen



1. Was muss bei der **Digitalisierung** von Sammlungen (z.B. zeitgenössische Kunst / Architektur) beachtet werden?
2. Was muss bei der **Zugänglichmachung** von digitalen Angeboten über das Internet beachtet werden?

Nutzungsszenarien



- Online Ausstellungen
- Online Berichterstattung
- Online Werbung
- Bebilderung redaktioneller Beiträge im Internet
- Online Katalog / Datenbank
- Website der Kultureinrichtung
- Deutsche Digitale Bibliothek
- Sonstige Kulturportale

Digitalisierung von 3D Kunst und Kultur



Das Bürgerliche Gesetzbuch räumt dem **Eigentümer** bestimmte Rechte ein:

- Gem. § 903 BGB kann der Eigentümer einer Sache mit der Sache nach Belieben verfahren oder andere von jeder Einwirkung ausschließen
- Gem. § 1004 BGB hat der Eigentümer einen Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch gegenüber einem „Störer“
- Gem. § 305 BGB hat der Eigentümer einer Sache das Recht, in einem schuldrechtlichen Vertrag mit einem Benutzer zu regeln, was er ihm gestattet ...

Urheberrecht



Davon zu unterscheiden, das Urheberrecht:

Gem. § 1 UrhG genießen **Urheber** von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe des UrhG.

Das Gesetz schützt den Urheber:

- a) gegen die unbefugte wirtschaftliche Auswertung seiner schöpferischen Leistung
- b) gegen Verletzungen seiner ideellen Interessen am Werk

Gem. § 15 stehen dem Urheber die ausschließlichen Verwertungsrechte an seinem Werk zu

Urheberrechte:

Persönlichkeitsrechte des Urhebers:

- Veröffentlichungsrecht (§12)
- Recht auf Anerkennung der Urheberschaft / insb. Namensnennungsrecht (§ 13)
- Schutz gegen Entstellung seines Werkes (§ 14)

Wichtigste Verwertungsrechte in körperlicher Form:

- Vervielfältigungsrecht (§16)
- Verbreitungsrecht (§17)
- Ausstellungsrecht (§18)

Wichtigste Verwertungsrechte in unkörperlicher Form:

- Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§19)
- Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§19a)
- Senderecht (§20)
- Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger (§21)

Recht der öffentlichen Zugänglichmachung § 19a UrhG:



„Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.“

Urheberrecht

Sachenrecht



Das Eigentumsrecht dient dem Schutz der Sachherrschaft über die Sache.

Der Eigentümer einer Sache kann mit der **körperlichen Sache** nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.

Urheberrecht



Das Urheberrecht dient dem Schutz des geistigen Inhalts der Sache.

Der Urheber kann über die Verwertung des immateriellen Inhalts der von ihm geschaffenen **unkörperlichen Sache** (mit Werkcharakter) entscheiden

Mein Schloss, mein Park, mein Bild?

BGH Urt. v. 20.09.1974 – Az.: I ZR 99/73, Schloss Tegel

BGH Urt. v. 09.03.1989 – Az.: I ZR 54/87, Friesenhaus

BGH Urt. v. 17.12.2010 – Az.: V ZR 45/10, SPGS I

BGH Urt. v. 01.03.2013 – Az.: V ZR 14/12, SPGS II

„Recht am Bild der eigenen Sache“?

Daraus folgt:

Bei gemeinfreiem Sacheigentum kann über das auf Eigentumsrecht gründende Hausrecht die kommerzielle Verwendung von Aufnahmen gesteuert werden



Voraussetzung für die Nutzung von Abbildungen gemeinfreier Werke ist, dass der bei Anfertigung rechtmäßiger Zugang zum Werk bestand

ABER:

Bei urheberrechtlich geschütztem Sacheigentum beinhaltet dieses nicht das Recht digitale Aufnahmen unbeschränkt zu nutzen, insbesondere nicht diese über das Internet zugänglich zu machen!

Zugänglichkeit über das Internet



Urheberrecht

Sachenrecht



Das Eigentumsrecht dient dem Schutz der Sachherrschaft über die Sache.

Der Eigentümer einer Sache kann mit der **körperlichen Sache** nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.

**ERSCHÖPFT SICH § 17 Abs. 2 UrhG
ZEITLICH UNBESCHRÄNKT**

Urheberrecht



Das Urheberrecht dient dem Schutz des geistigen Inhalts der Sache.

Der Urheber kann über die Verwertung des immateriellen Inhalts der von ihm geschaffenen unkörperlichen Sache (mit Werkcharakter) entscheiden

**ERSCHÖPFT SICH NICHT § 19a UrhG
ZEITLICH BESCHRÄNKT!**

Erschöpfungsgrundsatz

§ 17 Abs. II UrhG:

„Sind das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten ... im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden, so ist ihre Weiterverbreitung mit Ausnahme der Vermietung zulässig.“

Übertragbarkeit von UrhRechten

§ 31 UrhG:

„Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.“

Wirkung von Lizenzen :

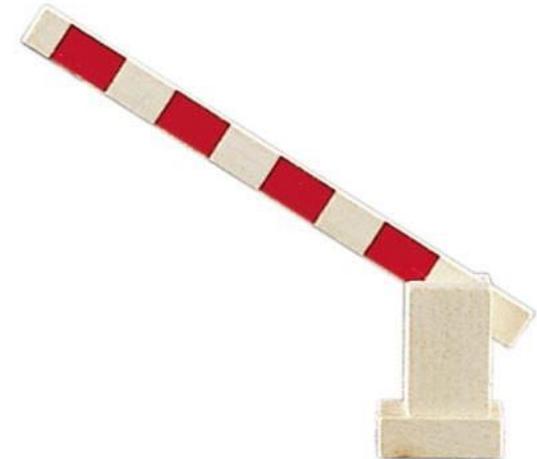


Die **Lizenz** ist für ein unkörperliches Medienwerk das funktionale Äquivalent für das **Sacheigentum** am körperlichen Werkstück.

Berichterstattung § 50 UrhG

| Die Berichterstattung muss sich auf Tagesereignisse beziehen und darf nur in einem durch den Zweck der Berichterstattung gebotenen Umfang erfolgen, das Werk darf nicht alleiniger Gegenstand der Berichterstattung sein.

➔ Nach einem Urteil des BGH sind Abbildungen in der ausstellungsbegleitenden Online-Dokumentation nach dem Ende der Ausstellung wieder zu löschen.

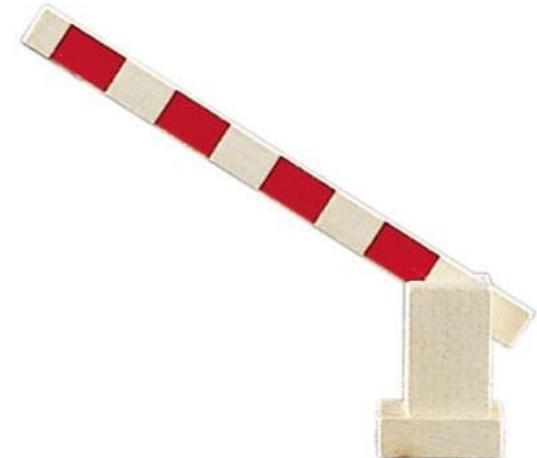


Katalogbildschränke § 58 UrhG

| Die Katalogbildschränke ermöglicht nur die Verwendung einzelner öffentlich ausgestellter Werke für die Bewerbung der Ausstellung.

| Dagegen sind Abbildungen in der ausstellungsbegleitenden Online-Dokumentation nach dem Ende der Ausstellung wieder zu löschen.

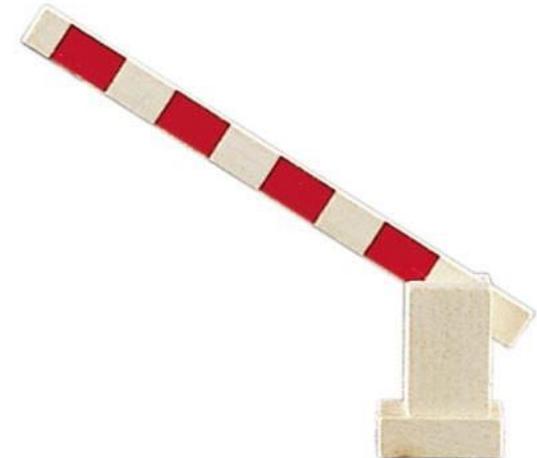
 Museen ist es daher ohne Zustimmung der Rechteinhaber verwehrt, ein Online-Archiv mit den Originaldokumentationen ihrer Ausstellungen aufzubauen.



Verwaiste und Vergriffene Werke Regelung

| Einzelbild ist nicht von der Regelung erfasst

➔ Das Zugänglichmachen einzelner Fotos / Abbildungen von Werken der bildenden Kunst, die als verwaist einzustufen sind, wird nicht durch die Regelung zu den verwaisten und vergriffenen Werken erfasst. Die Regelung erfasst nur eingebettete Materialien.



Fazit



„Nur weil ich etwas (ggfs. sogar als Eigentümer) besitze, darf ich damit noch nicht über die Online Verwertung entscheiden“

Vertrag

Deutsche Digitale Bibliothek / VG Bild-Kunst

Die Lösung?



Verfolgte Ziele

- Rechtssicherheit für die mit der Deutschen Digitalen Bibliothek kooperierenden Einrichtungen – Win Win
- Lösung für die ausstellungsüberdauernde Online Dokumentation
- Lösung für das Zugänglichmachungen einzelner Abbildungen von Werken der bildenden Kunst, die als verwaist einzustufen sind



Vertragsgegenstand



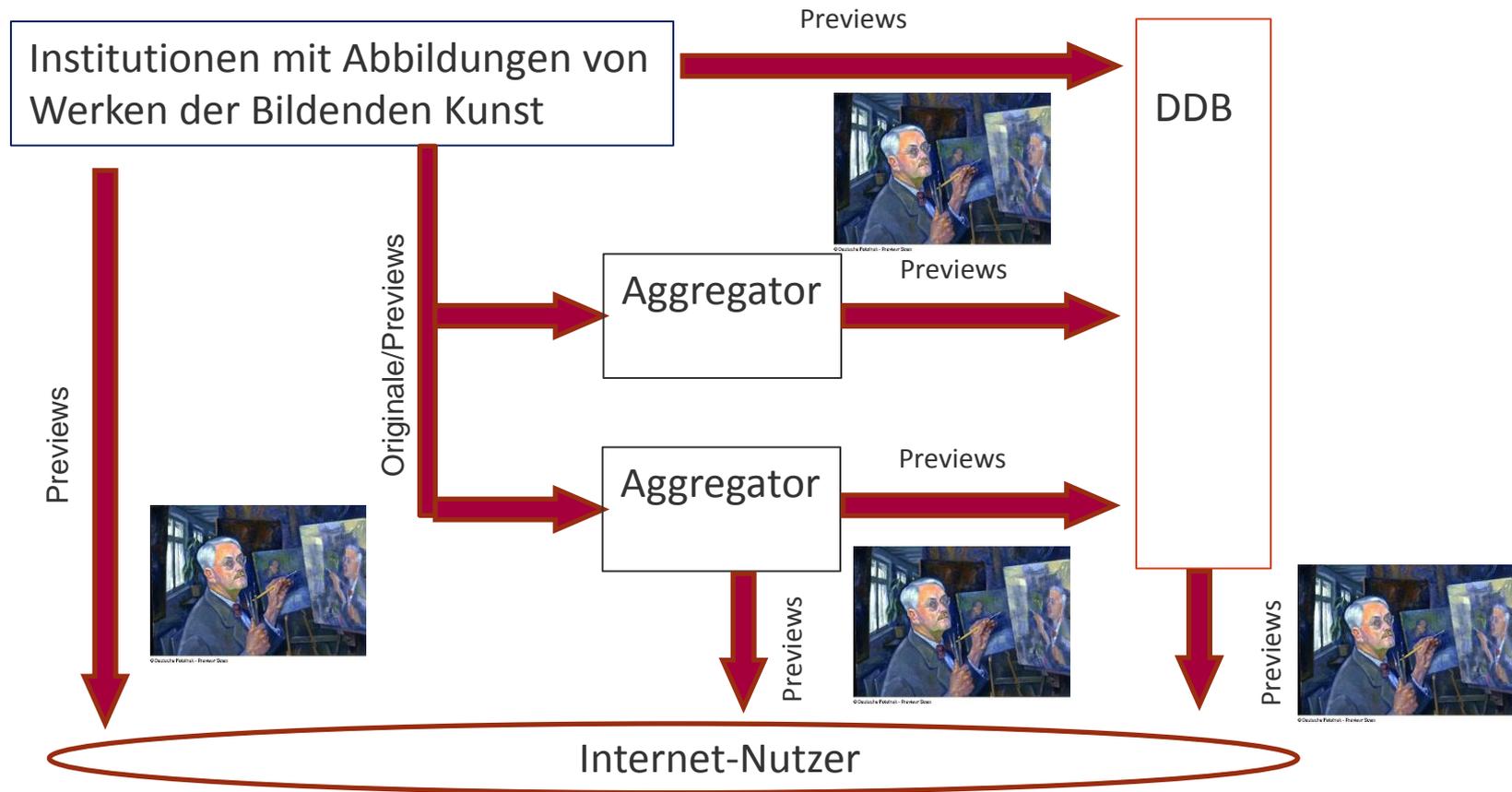
- Die VG Bild-Kunst gestattet der DDB die Nutzung des gesamten Repertoires von urheberrechtlich geschützten Werken der Bildenden Kunst in Form von Thumbnail/Previews (addierte Seitenlängen max. 1.400 Pixel)
- In Einzelfällen nimmt die VG Bild-Kunst auch Reproduktionsrechte von künstlerischen Fotografen wahr. Die Nutzung ihrer Werke ist dann ebenfalls Gegenstand des Vertrages.

Vertragsgegenstand



- Mit Zahlung der vereinbarten Vergütung durch die DDB erhalten auch die bereitstellenden Institutionen das Recht, die identischen Thumbnail/Previews auf ihren eigenen Webseiten zu zeigen. Dies gilt ebenso für Unterabteilungen oder mit den Institutionen verbundene dritte Institutionen und Dienstleister (einzelne Museen eines Museumsverbundes, selbständige Bibliotheken eines Bibliotheksverbundes).
- Ist bereitstellende Institution ihrerseits ein Aggregator (wie z.B. d:kult oder digicult), dann dürfen auch diese Aggregatoren – neben der DDB und der dem Aggregator zuliefernden Institution - die Werke im vertragsgemäßen Umfang auf ihren Seiten anzeigen.
- Weitere Webseiten der bereitstellenden Institutionen und ihrer verbundenen Institutionen/Dienstleister bedürfen einer individuellen Regelung mit der VG Bild-Kunst.

Zugänglichmachen von Werken der bildenden Kunst in Form von Previews



Auflösung 1.400 Pixel (600 x 800)



Dokumentationszentrum für Kunstgeschichte
fotomarburg.de/

Datenlieferanten anzeigen

PDF Ansicht

Formen II

Titel: Bild
Medium: Öl, Karton
Künstler: Macke, August (Maler)
Jahr: 1913
Ort: Y
Technik: Tafelmalerei
Ort: Ludwigshafen am Rhein
Sammlung: Städtische Kunstsammlung
ID: DE-Mb112/lido/obj/20
Rechteinformation bei

Datenlieferanten anzeigen

Objekte >

© Deutsches Dokumentationszentrum für Kunstgeschichte - Bildarchiv
Foto Marburg



mentationszentrum für Kunstgeschic

Offene Punkte

- Keine umfassende Wahrnehmungsbefugnis der VG Bild-Kunst. Wahrnehmungsbefugnis ergibt sich aus § 6 WahrnehmG iVm §§ 2, 3 Satzung VG Bild-Kunst:

§ 3 Satzung der VG Bild-Kunst: Der Umfang der der VG Bild-Kunst übertragenen Rechte und Ansprüche ergibt sich aus dem Wahrnehmungsvertrag, der mit jedem Mitglied abgeschlossen wird.

- Wahrnehmungsverträge gibt es mit Urhebern von Werken der Bildenden Kunst, also Bildern, Karikaturen, sowie Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art wie Pläne, Karten oder Tabellen und in Einzelfällen künstlerischen Fotografen.
- Freistellungsvereinbarungen für Nichtmitglieder funktionieren bei gesetzlicher Fiktion im UrhWahrnG (fehlt) oder als Versicherungsverprechen (Strafrecht!)

- In principle, hyperlinking to a webpage or to content (such as an image) constitutes an act of communication to the public within the meaning of Article 3 of Directive 2001/29.
- However, in the CJEU's view, the person linking to a resource that is (otherwise) freely accessible on a website does not carry out an act of communication to the public because the public is not a "new" one: **by giving authorisation for the work to be made available on the original site without access restrictions, the copyright holders took into account all Internet users in the public authorised to access the work.**

CJEU, 13 Feb 2014, Svensson, C-466/12:



The CJEU's position (paragraph 31):

“On the other hand, where a clickable link makes it possible for users of the site on which that link appears to circumvent restrictions put in place by the site on which the protected work appears in order to restrict public access to that work to the latter site’s subscribers only, and the link accordingly constitutes an intervention without which those users would not be able to access the works transmitted, all those users must be deemed to be a new public, which was not taken into account by the copyright holders when they authorised the initial communication, and accordingly the holders’ authorisation is required for such a communication to the public. This is the case, in particular, where the work is no longer available to the public on the site on which it was initially communicated or where it is henceforth available on that site only to a restricted public, while being accessible on another Internet site without the copyright holders’ authorisation.”

CJEU, 21 October 2014, Bestwater, C-348/13 (order):



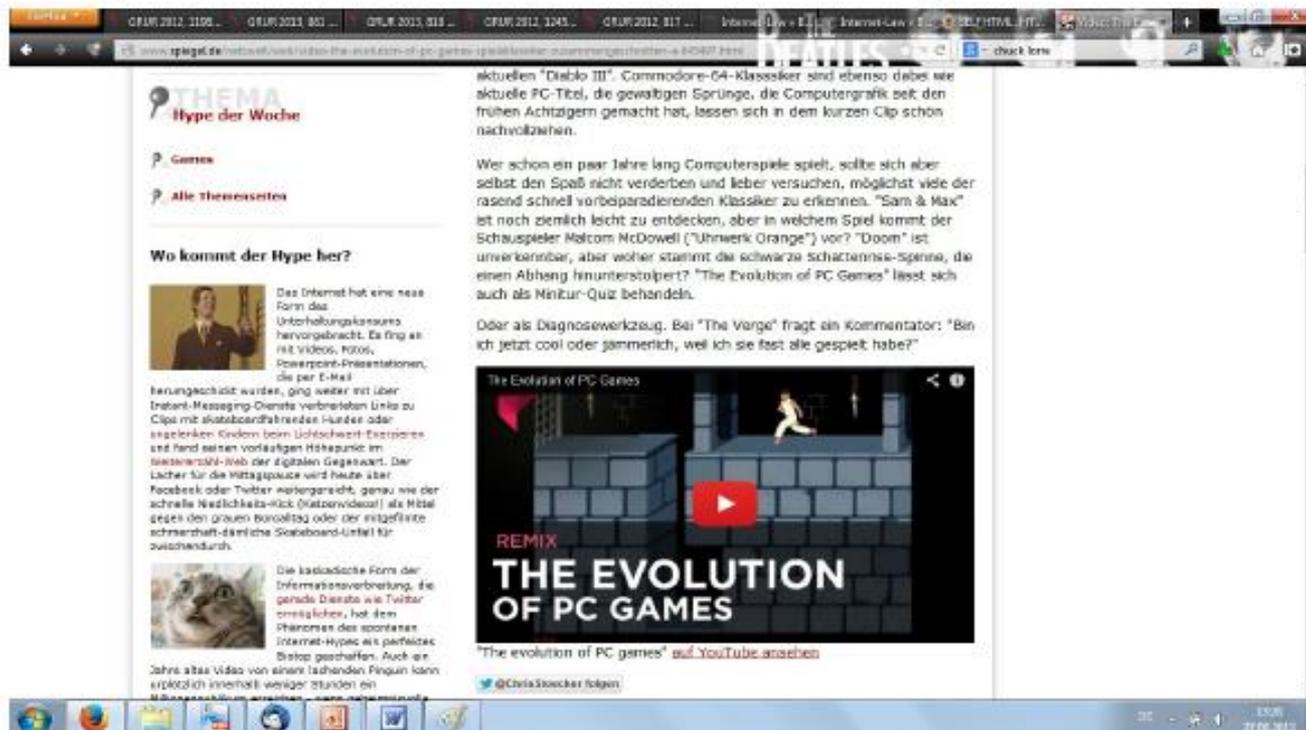
The order delivered by the CJEU confirmed that the Svensson case law also applied to “framing” and “hotlinking”:

“The mere fact that a protected work, freely available on an Internet site, is inserted into another Internet site by means of a link using the ‘framing’ technique, such as that used in the case in the main proceedings, cannot be classified as ‘communication to the public’ within the meaning of Article 3(1) of Directive 2001/29/EC [...] since the work at issue is not transmitted to a new public or communicated by a specific technical method different from that of the original communication.”

EuGH GRUR 2014, 1196 Rn. 18

BestWater/Mebes:

„Sofern und soweit dieses Werk auf der Website, auf die der Internetlink verweist, frei zugänglich ist, ist davon auszugehen, dass die Inhaber des Urheberrechts, als sie diese Wiedergabe erlaubt haben, an alle Internetnutzer als Publikum gedacht haben.“



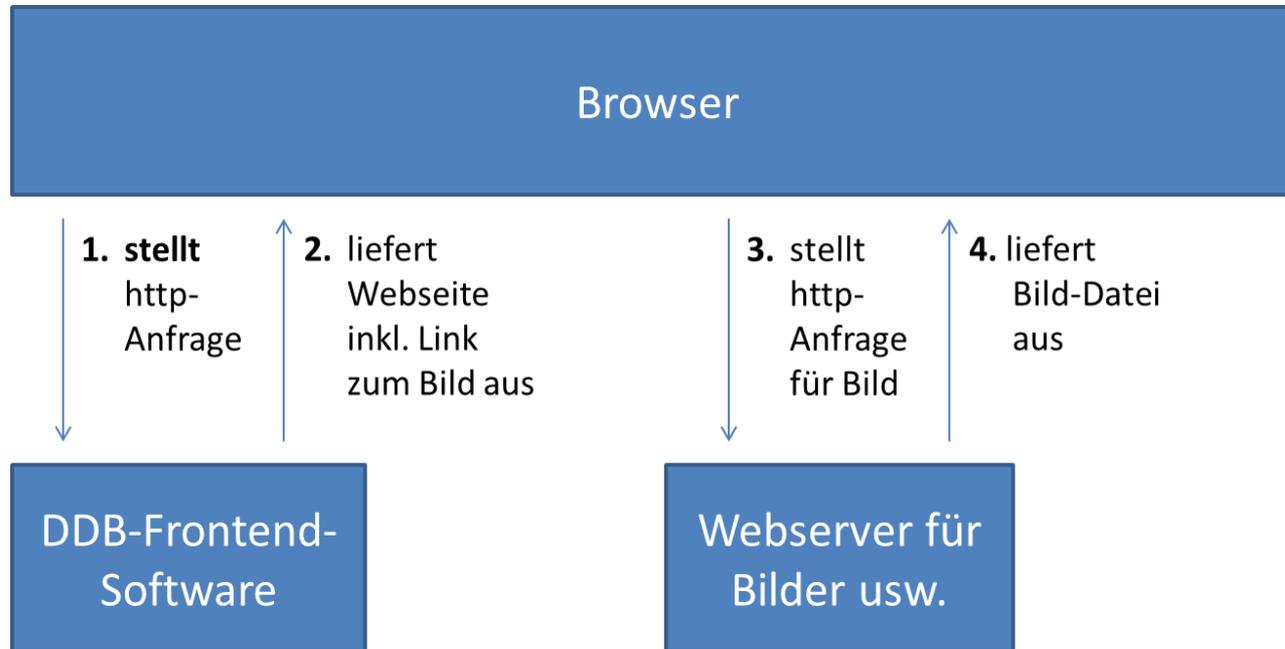
Konsequenzen:

Wenn: (1) Website A (eines Museums z.B.) authorisiert durch die Urheber bzw. die diese vertretende VG Bilder über das Internet zugänglich macht und
(2) keine technischen Schutzmaßnahme (Framingverhinderungstechnologie) implementiert hat, um die Nutzung der Bilder auf die Site zu beschränken, die jeder Internetnutzer aufrufen kann,

Dann ist es denkbar, dass ein zur Wiedergabe durch die Website A gespeichertes Bild durch eine Website B durch Framingtechnologie auf einer eigenen Seite wiedergegeben wird, ohne dass hierzu die Erlaubnis der Rechteinhaber vorliegen muss bzw. eine Vergütung erforderlich wäre.

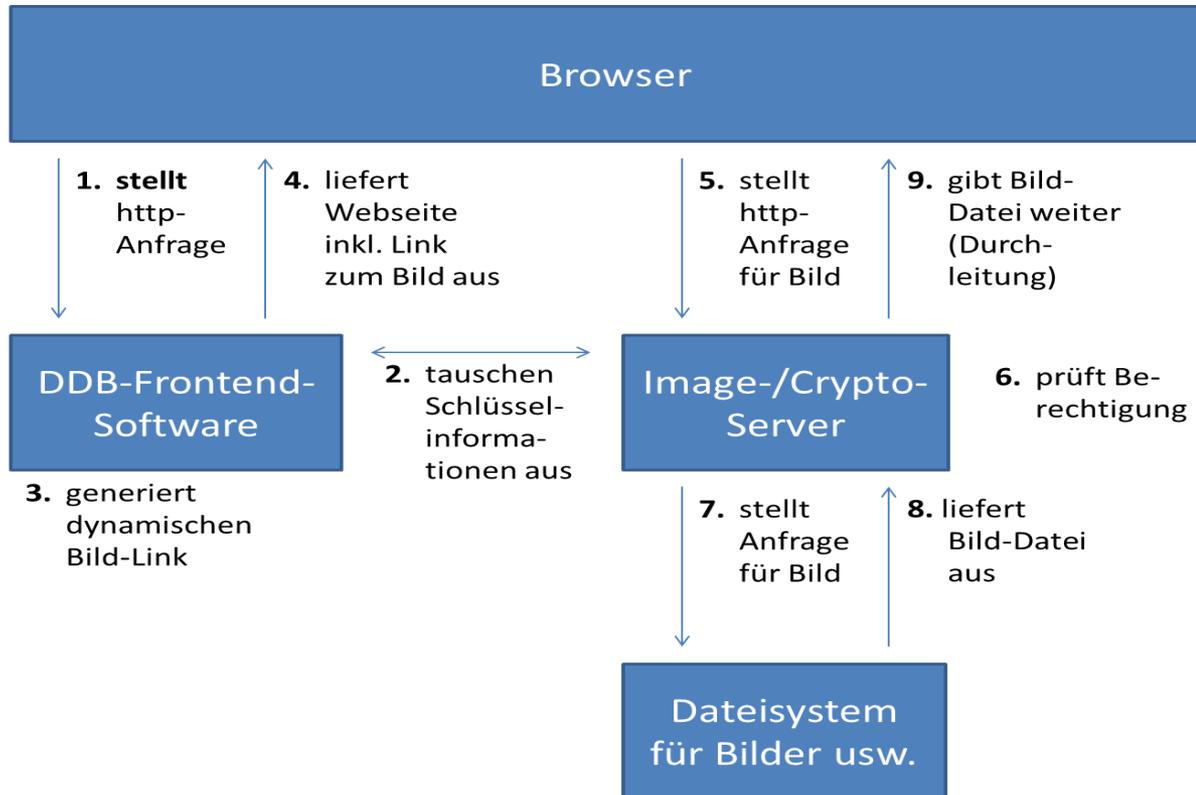
Konsequenz der VG: Um sicherzustellen, dass Websites nicht die massenhafte Wiedergabe durch Framing ermöglichen, ohne dass hierfür Vergütung bezahlt werden muss, muss der Zugang durch technische Maßnahmen auf die Seite beschränkt werden.

Technologischer Anpassungsbedarf



Ablaufschema für http-Anfragen (ohne Verschlüsselung von Bild-Links)
Author: Uwe Müller, Projektkoordinator DDB

Technologischer Anpassungsbedarf



Ablaufschema für http-Anfragen (mit Verschlüsselung von Bild-Links)
Autor: Uwe Müller, Projektkoordinator DDB

Was folgt daraus?

- Es muss eine gesetzliche Lösung geschaffen werden (Optionen Anpassung Katalogbildschränke oder UrhWahrnG)?
- Bis dahin ist der Vertrag DDB – VG Bild-Kunst eine gute Option Lücken im Gesetz zu schließen und zumindest das finanzielle / zivilrechtliche Risiko bei Rechtsverletzungen durch die Zugänglichmachung von geschütztem Bildmaterial von den Einrichtungen auf die VG Bild-Kunst zu verlagern?

DDB Think Tank

Kulturelles Gedächtnis Digital



Experten Think Tank Kulturelles Gedächtnis Digital



a Durantaye

Die Deutsche Digitale Bibliothek ist Katalysator für alle Fragestellungen rund um den Umgang mit dem kulturellen Erbe im digitalen Zeitalter.

Damit sich Kultur und Wissen für Jedermann über das Internet möglichst frei und dauerhaft zuverlässig zugänglich machen lassen, braucht es geeignete rechtliche Rahmenbedingungen.

Diesem Thema widmet sich der Think Tank „Kulturelles Erbe Digital“ und berät als Expertengremium zugleich das Kuratorium der DDB.



Dr. jur. Paul Klimpel



Prof. Dr. jur. Rupert Vogel



Prof. Dr. jur. Eric Steinhauer



Börries von Notz, ShM



Dr. Arne Upmeier

1. Sitzung
Kick Off Meeting 25.04.2014



AUFBAU

WEB HARVESTING

RIPSTAU SCH

Digitalisierung

Haftschuld /
Bringschuld

Einzelrechte -
klärung v. Massendigitalisierung

VERMITTLUNG

Katalog bildschirm

Grenzüberschreitende
Nutzung

angemessene
Vergütung SLB

STRAFBARKEIT

FILM
Geschichte

Erweiterung
Verweise Werke Anhang

PSJ RL
Vorausdenken

Wie die Wirklich
inbegriffen v. relevanten
Inhalte online
bekommen?

mittelbar oder
unmittelbar kommerzieller
Zweck?

Nachnutzung
von
Inhalten

ERHALT

digitale LZA
Erhalt originär dig.
Inhalte

- mehrheitlich rechtsch. Prüfung
- versch. Werke
- Lizenzverträge übernommen
- fremde Verträge nutzen

Sammelstrategie
für originär digitale

BIG DATA

BLACK BOX

Multimedia Werke

Spezialdatensicherung
Wer sammelt was
DIGITAL

Technische
Schutzmaßnahmen

Rechtssicherheit

Pragmatisches
Risikomanagement

WER ZAHLT

- für Peer
- Rechte in der Ver
- Intellectual Property

Harmonisierung
Schutzmaßnahmen

Interdisziplinäre
kulturelle Förderung
Digital

Referenzierungs-
dienste

Schutzfrist

Priorität

Bestandsaufbau

- Einzelrechteklärung versus Massendigitalisierung

Bestandsvermittlung

- visueller Nachweis des Bestandes

Bestandserhaltung

- digitale Langzeitarchivierung
(redundante Speicherung, DRM, Migration,
Konvertierung, Emulation etc.)

Zwischenfazit



Es besteht Handlungsbedarf

Die abschließende Regelung der Schranken in der Richtlinie 2001/29/EG stellt kein taugliches Ventil für die Vielzahl der Nutzungshandlungen dar, für grundsätzlich zu billigende Handlungen ohne wirtschaftliche Bedeutung.

Bestandsaufbau und Bestandserhaltung von Gedächtnisinstitutionen liegen im Interesse aller am urheberrechtlichen Wertschöpfungsprozess Beteiligten und sind daher ohne Wenn und Aber zu ermöglichen. Einzelrechteklärung läuft der Massendigitalisierung und digitalen Langzeitarchivierung zuwider.

Bei der Bestandsvermittlung muss zumindest die Nachweisfunktion über das Internet gewährleistet werden können.

2. Sitzung

Reichweite Verwaiste Vergriffene
Werke Regelung 11.09.2014



Reichweite Verwaiste und vergriffene Werke Regelung



Bild: Alain Riazuelo, CC-BY-SA 3.0

Meinungsäußerungen

Sammlungsdirektor HdG Dietmar Preißler:

„Die gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der „verwaisten Werke“ sind für die Arbeit in einem zeithistorischen Museum mit Objekten, die von der Schutzfrist berührt sind, nicht hilfreich“

1. Die musealen Objekte – also zwei- und drei-D-Objekte – werden durch die gesetzlich Definition nicht erfasst. Die „verwaisten Werke“ im Sinne des Gesetzes beziehen sich lediglich auf Schriftgut und AV-Materialien. Danach können die meisten betroffenen musealen Objekte eben nicht in die DDB integriert werden.
2. Der personelle und finanzielle Aufwand der im Gesetz geforderten „sorgfältigen Suche“ und deren Dokumentation ist zu aufwändig. Allein im Haus der Geschichte müssten zehntausende Objekte überprüft werden. Die Prüfung nach dem im Gesetz vorgesehenen Verfahren würde sich über viele Jahre hinziehen.
3. Die Höhe der angemessenen Vergütung nach Bekanntwerden des Rechteinhabers ist nicht kalkulierbar.

Meinungsäußerungen

Abteilungsleiterin Fachliche Grundsatzangelegenheiten und zentrale Fachdienstleistungen, Bundesarchiv Koblenz, Martin-Weber:

„Wir können auch nach Inkrafttreten der verwaiste und vergriffene Werke Regelung den Schatz unseres Bildarchivs nicht heben. Tausende von Bildern schlummern weiterhin in den Archiven, weil selbstständige Fotografien (Einzelbilder) von dieser Regelung nicht erfasst sind.“



Die Richtlinie geht stark von einem bibliothekarischen Ansatz aus, hier ist der Urheber größtenteils namentlich bekannt, nur der "Rechteverbleib" nicht. Dies stellt sich bei Bildern (Fotos, Luftbilder, Plakate) anders dar:

Hier ist der Urheber - wenn überhaupt - nur mit Nachnamen bekannt. Bei ca. 3 Millionen Bildern im Bundesarchiv ist kein Urheber genannt (wobei größtenteils auch kein Aufnahme- und/oder Veröffentlichungsdatum bekannt ist, so dass § 66 UrhG ins Leere läuft), bei ca. 65% ist lediglich der Nachname des Fotografen bekannt.

Meinungsäußerungen

Verwaltungsdirektorin DNB Dorothea Zechmann:

„Die verwaiste Werke Regelung ist ungeeignet um Massendigitalisierung durchzuführen. Die Deutsche Nationalbibliothek wird hierzu auf die vergriffene Werke Regelung zurückgreifen.“



Foto: Jürgen Keiper

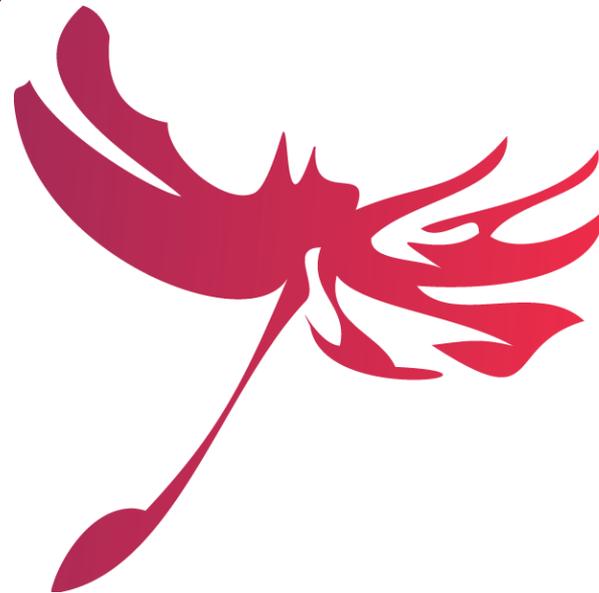
Zwischenfazit



Zwischenfazit nach 2. Treffen

Die verwaiste und vergriffene Werke Regelung greift insgesamt zu kurz.

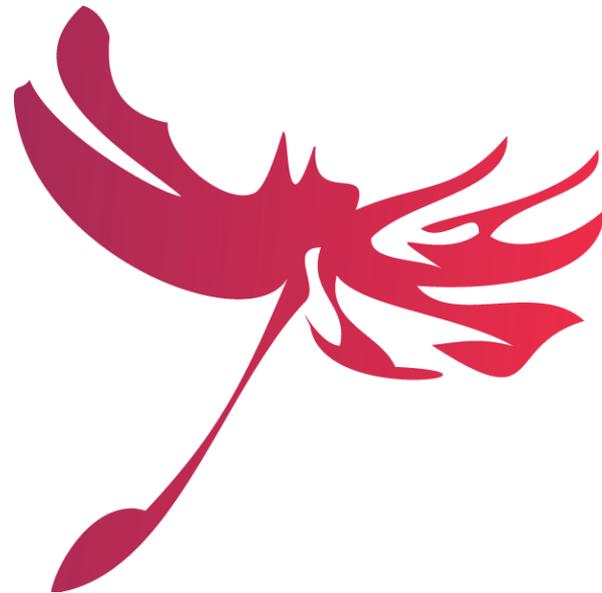
3. Sitzung Nationale & Europäische Entwicklungen



Reichweite möglicher Entwicklungen in Bezug auf die Bedarfe der Gedächtniseinrichtungen

Technologieneutrale und Medientypunabhängige Regelungen	Anforderungen Think Tank	Erledigung Reda - Bericht	Erledigung Paragraf YY
	Web-Harvesting		
	Massendigitalisierung		
	Visueller Bestandsnachweis		
	Onleihe		
	Grenzüberschreitende Nutzung		
	Verwaiste und vergriffene Werke Nutzung		
	Digitale Langzeitarchivierung		

Kurzfristiger Handlungsbedarf!



Gesetzgeberisch ist sicherzustellen, dass

1. es ausreichende urheberrechtliche Rechtsgrundlagen für den Aufbau des digitalen kulturellen Gedächtnisses gibt (Web-Harvesting / Web Citation),
2. pragmatische Regelungen für die Langzeitarchivierung und Massendigitalisierung im Unterschied zur Einzelfallrechteklärung bei verwaisten Werken, geschaffen werden
3. die Gedächtnisinstitutionen ihren Bestand online ausstellen können.



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Dr. Ellen Euler, LL.M.

Stellvertreterin des Geschäftsführers Deutsche Digitale Bibliothek